

Ruf nach Toleranzartikel

Staatsrechtler fordern Gegenstrategie zum Minarettverbot

Der Volksentscheid zum Minarettverbot soll möglichst rasch rückgängig gemacht werden, fordern die Staatsrechtler Jörg Paul Müller und Daniel Thürer.

Claudia Schoch

Die Schweiz befindet sich nach dem Volksentscheid vom Sonntag zum Verbot von Minaretten in einer misslichen Lage. Das Verbot steht im Konflikt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Davon sind die Fachleute, Staats- und Völkerrechtler, überzeugt. Dies hat auch der Bundesrat durchwegs vertreten und in seiner Botschaft zur Volksinitiative ausgeführt.

Diskriminierung der Muslime

Dabei steht die Diskriminierung von Muslimen aus religiösen Gründen im Vordergrund, wie der frühere Berner Staats- und Verfassungsrechtsprofessor Jörg Paul Müller sagt. Artikel 14 EMRK statuiert, dass die in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung zu gewährleisten sind. Art. 9 EMRK garantiert die Religionsfreiheit. Die Frage, ob das Minarett konstitutiv für den islamischen Glauben ist oder nicht und zum Kerngehalt gehört, tritt damit, wie Müller ausführt, etwas in den Hintergrund. Angesichts der zahlreichen Moscheen in der Schweiz ohne Minarette sei unsicher, ob das Verbot die Gläubigen in ihrer Glaubensausübung schwer behindern würde. Hingegen besteht gemäss Müller kein Zweifel, dass die Muslime gegenüber Gläubigen anderer Religionen durch das Verbot diskriminiert werden. Nach dem Zürcher Völkerrechtler Daniel Thürer dürfte dagegen das Verbot bereits eine Verletzung der Religionsfreiheit darstellen. Damit sei die Bekenntnisfreiheit betroffen.

Die beiden Staatsrechtler Müller und Thürer fordern, dass sofort gehandelt wird. Sie empfehlen, einen «Toleranzartikel» in der Bundesverfassung zu verankern. Dieser soll in den Artikel 15 zur Glaubens- und Gewissensfreiheit eingefügt werden. Nach der Garantie der Glaubensfreiheit würde festgehalten, dass die Religionsgemeinschaften in ihrer Tätigkeit im öffentlichen Raum Rücksicht auf die übrige Bevölkerung nehmen. Dieser Toleranzartikel wäre ihrer Ansicht nach die Grundlage, um das Minarettverbot wieder aus der Verfassung zu streichen. Eine solche Initiative - ergriffen von Bundesrat, Parlament oder Bürgern - würde ein klares Signal an die Völkergemeinschaft darstellen, sind die Professoren überzeugt.

Langer Rechtsweg

Bevor das Minarettverbot vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg aber verhandelt würde, wäre der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen, vom abschlägigen Baubewilligungsentscheid über das kantonale Verwaltungsgericht

bis ans Bundesgericht in Lausanne. Die Bundesrichter haben im Rahmen der Überprüfung auf eine Verletzung mit der EMRK auch schon zu Bundesgesetzen Stellung bezogen. Ob sie sich allerdings über den Verfassungsgeber - über Volk und Stände - hinwegsetzen und das Minarettverbot als mit der EMRK unvereinbar erklären würden, ist fraglich und würde viel Mut verlangen.

Den Entscheid des Bundesgerichts könnten die Betroffenen an den EGMR weiterziehen. Der EGMR stellt dabei jeweils lediglich eine Verletzung der Menschenrechtskonvention fest. Er ist nicht berechtigt, innerstaatliche Akte aufzuheben oder zu korrigieren. Die Staaten sind aber verpflichtet, das endgültige Urteil des EGMR zu befolgen. Das Bundesgericht könnte darauf gestützt sein Urteil revidieren. Die Schweiz könnte sich jedoch auch dafür entscheiden, mit einem Rechtsbruch und dem allfälligen politischen Druck vorerst zu leben.

Bis die Behörden vor dieser schwerwiegenden Entscheidung stehen werden, wird es noch einige Jahre dauern. Zunächst stellt sich die Frage, ob das Minarettverbot sich auf das hängige Baubewilligungsverfahren für eine Moschee mit Minarett in Langenthal auswirken wird. Das 2006 eingereichte Baugesuch befindet sich zurzeit im Beschwerdeverfahren. In der Regel ist bei einer Rechtsänderung neues Recht im erstinstanzlichen Verfahren anzuwenden, im Beschwerdeverfahren hingegen nur, wenn öffentliche Interessen überwiegen. Das dürfte bei einer Verfassungsänderung von einigem Gewicht sein. Das Berner Baugesetz sieht nun aber ausdrücklich vor, dass das Recht bei Einreichung des Gesuchs massgebend ist. Was das bei einer Verfassungsänderung bedeutet, werden die Justizbehörden zu beantworten haben.